

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in Papierform im Sekretariat.

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges:
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse*	
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*	
Fahrschüler/in:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name der Einrichtung:
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den Erziehungsberechtigten			
Name und Vorname der Mutter			
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon*			
Erreichbarkeit in Notfällen			
Name und Vorname des Vaters			
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon*			
Erreichbarkeit in Notfällen			
Angaben zur Sorgeberechtigung			
In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleichermaßen gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.			
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)			
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten			
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Bemerkungen:			
Tag der Anmeldung:	Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:	Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:	